

Informationsblatt

Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus

klimaaktiv mobil



Gefördert werden tourismusorientierte Umweltschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich, die über die Förderungsoffensiven des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes hinausgehen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus.

Einreichen können sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die im Freizeit- und Tourismusbereich tätig sind.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Mobilitätsmaßnahmen.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionskosten, den Betriebskosten für drei Jahre ab Umsetzungsbeginn sowie Kosten für Planung und Montage:

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen bzw. Kosten

- Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben
- innerbetriebliche Tankanlagen
- Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder, E-Ladestationen
- Radwege, Radabstellanlagen in Kombination mit Radwegen
- Einrichtung eines Radverleihs
- Mobilitätszentrale
- Jobtickets, Schnuppertickets
- Umsetzung eines Carsharing Modells, Sammeltaxi, Betrieb von z.B. Shuttle-Verkehr, Betriebsbusse
- Verkehrs- und Mobilitätskonzepte
- Ausbildungs- und Schulungsprogramme
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Beispiele für nicht förderungsfähige Maßnahmen bzw. Kosten

- Radwege, die auch von KFZ befahren werden können (z.B. Güterwege)
- Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr
- Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten, Instandhaltungen
- Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren etc.
- Finanzierungskosten
- Kosten für immaterielle Leistungen, die 10% der förderungsfähigen materiellen Investitionskosten übersteigen
- Grundstückskosten, Aufschließungskosten

Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen Hand, die im Freizeit und Tourismusbereich tätig sind. Dazu zählen auch Regionalverbände, Verkehrsverbände sowie konfessionelle Einrichtungen und Vereine. Detaillierte Informationen dazu finden Sie im „Infoblatt Zielgruppe“:

www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_zielgruppe.pdf

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Gefördert werden tourismusorientierte Umweltschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich, die nicht im Rahmen der Förderungsoffensiven des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes abgewickelt werden können (z..B.. Sonderfahrzeuge). Detailinformationen zu der Förderungsoffensive finden Sie unter folgendem Link:
- Förderungsoffensive „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität“:
<http://www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb>
- Es muss ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an das vom BMNT beauftragte klimaaktiv mobil Beratungsprogramm „Mobilitätsmanagement für Tourismus und Freizeit“, Programmmanagement Büro komobile w7 GmbH, Tel. Nr. +43 (0) 1/890 06 – 81. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Es werden nur jene Umwelteffekte berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme in Österreich erzielt werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter:
www.umweltfoerderung.at/eler
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
Publizitätsmaßnahmen	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungs-programmes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt “Endabrechnung”: www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_endabrechnung.pdf
Finanzierung	Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Maßnahme erfolgt die Berechnung entweder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Setzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Gebietskörperschaften bzw. Betriebe können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus bzw. höhere Pauschalen vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltschutzmaßnahmen im Mobilitätsbereich: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen. bzw. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen.
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis für alle AntragstellerInnen
	Zuschlagsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von zwei Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Gebietskörperschaften bzw. Betriebe Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung allfälliger Zuschläge.
Maximale Förderung¹	450 Euro/jährlich eingesparte Tonne CO ₂ 50 Euro/jährlich eingesparte Tonne NO _x 10 Euro/jährlich eingespartes kg Staub bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013.

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Detaillierte Informationen zu den Förderungssätzen bzw. Pauschalen der einzelnen Maßnahmen finden Sie im Anhang.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachstehenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_tourismus

Die „Allgemeine Checkliste“ gilt für jedes im Rahmen des „Mobilitätsmanagements für Freizeit und Tourismus“ eingereichte Projekt. Im Anschluss daran finden Sie spezielle Checklisten für die Förderungsbereiche „Umweltfreundliche Fuhrparkumstellung und Tankanlagen“, „Umweltfreundliches Transportmanagement“ und „Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs“.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

¹ Die Förderungsbegrenzung aufgrund der CO₂-, NO_x- bzw. Staubeinsparung entfällt bei ELER-kofinanzierten Projekten.

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMNT bzw. der WKÖ
(siehe www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_tourismus)



Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung



Angebote und/oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme; bei Fuhrparkerweiterungen, **Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie**



Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)



Darüber hinaus sind die Kosten für die Maßnahmen im Zuge der Antragstellung anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieterInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Checkliste - Umweltfreundliche Fuhrparkumstellung und Tankanlagen

Liste der außer Betrieb zu nehmenden Fahrzeuge samt Typenbezeichnung, Motornummer u.ä. allfälliger **Verkaufserlöse**, km-Leistung/Jahr



Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für Pflanzenöl- und Biodieselfahrzeuge inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen



Checkliste – Umweltfreundliches Transportmanagement

Angebote und/oder Kostenvoranschläge unterteilt in:

- Hardware (= On-Board Units und Rechner in der Zentrale)
- Montage der Hardware in den LKW
- Software (max. 20 % der Hardwarekosten förderfähig)
- Programmierung
- Planung



Checkliste – Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs

Übersichts- bzw. Lageplan



Bestätigung des Planers, dass **alle baulichen Maßnahmen** gemäß den aktuell gültigen **Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen** (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden und, dass **keine für den KFZ-Verkehr zulässigen Wege** (z.B. Güterweg) errichtet werden.



Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage <http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen>

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_tourismus

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Förderungsfähige Projekte im Überblick

Servicenummer: +43 (0)1/31 6 31-713

Projekte mit Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahme

E- PKW für Betriebe

Voraussetzung: E-Mobilitätsbonus sowie Infotext auf der Rechnung; 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung	Güterbeförderung
	Klasse M1 (bis 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	Klasse N1 ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug	
reiner Elektroantrieb, Brennstoffzellenfahrzeug	1.500 Euro	
Plug-In-Hybrid ¹	750 Euro	

¹ Plug-In Hybrid Fahrzeuge (PHEV) sind Voll-Hybridfahrzeuge mit einem leistungsstärkeren Elektroantrieb für längere Strecken im rein elektrischen Fahrbetrieb. Die Batterien für den elektrischen Antrieb werden über einen externen Anschluss am Stromnetz geladen. Plug-In-Hybrid Fahrzeuge mit Dieselantrieb sind nicht förderungsfähig.

E- Zweiräder für Betriebe

Voraussetzung: E-Mobilitätsbonus sowie Infotext auf der Rechnung; 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung
	Klasse L1e und L3e (E-Mopeds und E-Motorräder)
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug
reiner Elektroantrieb	375 Euro

E-Nutzfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge, E-Kleinbusse

Voraussetzung: 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Kraftfahrzeuge für:	
Fahrzeugklasse	Förderung pro Fahrzeug
Elektro-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	1.000 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) (> 2,5 Tonnen ≤ 3,5 Tonnen hzGg)	20.000 Euro
E-Kleinbusse (M2) (mehr als 9 zugel. Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 Tonnen hzGg)	20.000 Euro

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt

E-Fahrräder, E-Transporträder und Transporträder

Voraussetzung: E-Mobilitätsbonus sowie Infotext auf der Rechnung; 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Fahrzeugtyp	Förderung pro Fahrzeug
Elektro-Fahrräder	100 Euro
Elektro-Transporträder (Ladegewicht > 80kg)	250 Euro
Transporträder (Ladegewicht > 80kg)	200 Euro

Fahrzeuge mit alternativem Antrieb

Voraussetzung: 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. mind. 50 % Anteil Biokraftstoff (Biodiesel, Biogas, Pflanzenöl, Superethanol E85); Voll-Hybrid Fahrzeuge mit Dieselantrieb sind nicht förderungsfähig.

Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung	Güterbeförderung
	Klasse M1 (bis 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer)	Klasse N1 ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug	
Voll-Hybridantrieb (HEV) ²	600 Euro	
Pflanzenöl	500 Euro	
Biodiesel	200 Euro	
Superethanol E 85	200 Euro	
Biogas	1.000 Euro	
Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung	Güterbeförderung
	Klasse M2 (mehr als 9 zugel. Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 Tonnen hzGg)	Klasse N1 > 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen hzGg
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug	
Biogas	2.000 Euro	

² Vollhybrid-Fahrzeuge (HEV) sind Hybridfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor und zusätzlichen Elektromotor, der einen rein elektrischen Fahrbetrieb über kürzere Distanzen ermöglicht

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Technische Ausprägung*	Förderung pro Ladestelle
Normalladen an Wallbox oder Standsäule³ mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung	200 Euro
Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	200 Euro
Normalladen an Standsäule³ mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung	1.000 Euro
beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung	2.000 Euro
Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW (500V, $\geq 125A$) Abgabeleistung	10.000 Euro

³ Bitte beachten Sie, dass bei der Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standsäule, die Pauschale von 1.000 Euro für die Standsäule nur einmal vergeben wird. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standsäule werden wie Wallboxen gefördert.

Nachrüsten Fahrradparken

Ausführung	Förderung pro Abstellplatz
Pro Abstellplatz (bis zu 100 Stück)	200 Euro
Pro Abstellplatz mit E-Ladestation	400 Euro

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

* Die technischen Ausprägungen entsprechend den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/94/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

Projekte mit Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme

Umweltfreundliche Fuhrparkumstellungen, Tankanlagen, Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität

Voraussetzung: 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. mind. 50 % Anteil Biokraftstoff (Biodiesel, Biogas, Pflanzenöl, etc.)

Kraftfahrzeuge für:	Personenbeförderung (z.B. Bus) Klasse M3 (mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und > 5 Tonnen höchstzulässiges Gesamt-gewicht) und bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	Güterbeförderung (z.B. schweres Nutzfahrzeug) Klasse N2 > 3,5 Tonnen und ≤ 12 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht	
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug		
reiner Elektroantrieb	40.000 Euro	20.000 Euro	
Plug-In-Hybridantrieb (PHEV)	Derzeit keine Serienfahrzeuge erhältlich; daher Berechnung der Förderhöhe im Einzelfall		
Voll Hybridantrieb (HEV)	3.000 Euro	2.000 Euro	bei mind. 50% Biokraftstoff (Biodiesel, Biogas)
Pflanzenöl	1.500 Euro	1.500 Euro	bei mind. 50% Pflanzenöl
Biodiesel	200 Euro	200 Euro	bei mind. 50% Biodiesel
Biogas	3.000 Euro	3.000 Euro	bei mind. 50% Biogas

Kraftfahrzeuge für:	Klasse M3 (mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und > 5 Tonnen höchstzulässiges Gesamt-gewicht) und mehr als 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	Klasse N3 > 12 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht	
Antriebsart/Kraftstoff	Förderung pro Fahrzeug		
reiner Elektroantrieb	60.000 Euro	Derzeit keine Serienfahrzeuge erhältlich daher Berechnung der Förderhöhe im Einzelfall	
Plug-In-Hybridantrieb (PHEV)	Derzeit keine Serienfahrzeuge erhältlich; daher Berechnung der Förderhöhe im Einzelfall		
Voll Hybridantrieb (HEV)	10.000 Euro	5.000 Euro	bei mind. 50% Biokraftstoff (Biodiesel, Biogas)
Pflanzenöl	1.500 Euro	1.500 Euro	bei mind. 50% Pflanzenöl
Biodiesel	200 Euro	200 Euro	bei mind. 50% Biodiesel
Biogas	5.000 Euro	5.000 Euro	bei mind. 50% Biogas

Innerbetriebliche Tankanlagen	20% der förderungsfähigen Kosten
-------------------------------	----------------------------------

Umweltfreundliches Mobilitätsmanagement

Art der Maßnahme	Förderungssatz	Max. Förderungssatz
Mobilitätszentralen	20%	30%
Jobticket	20%	30%
Carsharing	20%	30%

Bedarfsorientierte Verkehrssysteme (z.B. Rufbus, Wanderbus, Betriebsbus)	Förderungssatz	Max. Förderungssatz
Betrieb und Anschaffung	20%	30%
Anschaffung von Fahrzeugen	Pauschalen siehe Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität	

Besuchermobilität - Veranstaltungen	Pauschale pro TeilnehmerIn	Max. Förderungssatz
bei beworbenen Maßnahmen	0,20 Euro	30%
bei Investitionen	0,30 Euro	30%
bei Investitionen & beworbenen Maßnahmen	0,50 Euro	30%

Schnuppertickets	Pauschale pro Ticket und Jahr	Max. Förderungssatz
Pro Ticket und Jahr	300 Euro	30%
Pro Ticket und Jahr bei zusätzlich beworbenen Maßnahmen	325 Euro	30%

Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs

Art der Maßnahme	Förderungssatz	Max. Förderungssatz
Radverkehrsanlagen, Radwege	20%	30%
Radverleih	20%	30%
Radabstellanlagen	20%	30%
Beschilderung	20%	30%
Radmarketing	20%	30%
Bauliche Maßnahmen (z.B. Duschanlagen)	20%	30%
Radverkehrsbeauftragte	20%	30%

Umweltfreundliches Transportmanagement

Art der Maßnahme	Förderungssatz	Max. Förderungssatz
Förderbänder, Seilbahnen	20%	30%
Transportrationalisierung	20%	30%
Verlagerung Straße-Schiene	20%	30%

Information, bewusstseinsbildende Maßnahmen

Art der Maßnahme	Förderungssatz	Max. Förderungssatz
Bewusstseinskampagnen	20%	30%
Aktionen (Aktionstage, etc.)	20%	30%
Informationsmaterial	20%	30%
Zielgruppenorientiertes Marketing, Direktmarketing	20%	30%

Zuschläge zu Förderungssätzen

Art der Maßnahme	Zuschläge
Kombination von mindestens zwei Maßnahmen	5%
Zusätzliche Kombination mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen	5%
Einbeziehen weiterer Betriebe bzw. weiterer Gebietskörperschaften	5%

Bei der Kombination von Maßnahmen ist der Förderungsantrag jedenfalls vor Umsetzung zu stellen, auch wenn das Gesamtprojekt Einzelmaßnahmen enthält, die nach Umsetzung einzureichen sind